

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 -Sch-, 3. Änderung, Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG SH

Im Ortsteil Haffkrug der Gemeinde Scharbeutz ist im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) eine dreigeschossige Bebauung für ein „Restaurant/Hotel“ mit Tiefgarage östlich der Strandallee festgesetzt worden (am 13.04.2016 als Satzung beschlossen). Der Plangeltungsbereich befindet sich östlich der Strandallee, im Norden, Süden und Osten einschließlich des angrenzenden Fußweges (Promenade) –Insel-. Für den geplanten Hotelneubau in Haffkrug beantragte die Gemeinde Scharbeutz die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz Küstendüne, da es sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 um eine ruderalisierte Graudüne handele.

Im Auftrag von der Gemeinde Scharbeutz hat das Büro Trüper, Gondesen und Partner mbB den Bereich des Bebauungsplans Nr. 49 begutachtet und stellt im Folgenden den Bestand dar.

Bei landesweiten Kartierungen gesetzlich geschützter Biotope vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein wurde 2016 in nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 angrenzenden Flächen eine Küstenschutzdüne, und damit ein gesetzlich geschütztes Biotop, erfasst. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befanden und befinden sich insofern keine Flächen, die nach § 30 Abs.2 Nr. 6 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützt sind.

Wie aus vorliegenden Unterlagen (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49 -Sch-, 3. Änderung der Gemeinde Scharbeutz) hervorgeht, wurde der Bereich des Bebauungsplans Nr. 49 in den letzten Jahren als Parkplatz genutzt (siehe Abbildung 1). Aufgrund des generellen Nutzungsdrucks durch Parkflächen und der vorherigen Flächennutzung mit einer Strandhalle, ist von einer stark anthropogen geprägten Flächennutzung mit den entsprechenden Belastungen auszugehen.



Abbildung 1: Luftbild aus Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zur Zeit eine Baugrube, der Oberboden ist abgetragen, der Bereich ist mit einem Bauzaun eingezäunt (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Zustand Januar 2021, Foto TGP

Aufgrund der vorherrschenden Vegetation östlich des Plangeltungsbereichs (siehe Abbildung 3) und des nördlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops, ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dieser Fläche ebenfalls um den Biotoptyp Küstendüne handelt.



Abbildung 3: angrenzender Dünenbereich, Blick nach Norden, Foto TGP

Da sich der Plangeltungsbereich ausschließlich innerhalb der sogenannten „Insel“ befindet, können Beeinträchtigungen der Küstenschutzdüne (§ 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) vermieden werden, soweit die Biotoptächen durch entsprechende Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase geschützt werden. Dazu gehört zum Beispiel, dass ein Betreten der Flächen und/oder eine Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche sowie ein Befahren mit Baufahrzeugen verhindert werden.

Büro TGP

Lübeck, den 17. Februar 2021